



Rauchverbot und Nichtraucherenschutz

1 Allgemeines Rauchverbot

Rauchen und der Gebrauch sämtlicher Arten elektrischer Zigaretten ist am gesamten Standort im Freien, in Gebäuden und in Fahrzeugen verboten.

2 Ausnahmen vom allgemeinen Rauchverbot

In Gebäuden können einzelne Räume oder Teilbereiche von dem allgemeinen Rauchverbot ausgenommen und als Raucherräume genutzt werden. Voraussetzung dafür ist eine Beurteilung möglicher Gefahren durch Brand und Explosion und des Schutzes der Nichtraucher in der Umgebung. Diese Beurteilung ist auch bei der Aufstellung von Containern erforderlich, die als Rauchercontainer genutzt werden sollen.

Für Räume mit direkter Verbindung zu explosionsgefährdeten Bereichen sind keine Ausnahmen vom Rauchverbot zulässig.

Verantwortlich für die Auswahl geeigneter Räume und deren Kennzeichnung ist der für das Gebäude zuständige Betreiber.

Das heißt in

- Gebäuden (Bürobauten, Werkstätten) unter Verwaltung von WLI/P Property Management der jeweilige Betriebsleiter von WLI/P,
- Gebäuden der Forschung, Werkstätten und anderen Gebäuden der jeweilige Betriebsleiter,
- Gebäuden von Produktionsbetrieben der Betriebsleiter.

Raucherräume sind durch den Aushang „In diesem Raum ist das Rauchen gestattet“ zu kennzeichnen (*erhältlich über den GUS-Medienshop auf der Homepage von GUS*). In dem Aushang sind die Baunummer und die Bezeichnung des Raums anzugeben. Die Ausnahme wird durch die Unterschrift des Verantwortlichen erteilt.

3 Nichtrauchererschutz

Vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind insbesondere auch die Belange des Nichtraucher-schutzes im Einzelfall zu beurteilen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber besondere Anforderungen an den Nichtrauchererschutz stellt. Nach § 5 Abs. 1 Arbeitsstätten-verordnung sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nichtrauchenden Beschäftigten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt werden. Von Räumen, in denen das Rauchen gestattet ist, dürfen keine Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch für die nicht rauchenden Beschäftigten ausgehen. Dies ist auch bei der Abluftführung raumluftechnischer Anlagen zu berücksichtigen (Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6 Lüftung).

Für Rücksprachen stehen die Abteilungen Arbeitsmedizin und Gesundheitsschutz (*GUA*) sowie Sicherheit und Gefahrenabwehr (*GUS/T und GUS/F*) zur Verfügung.

4 Kontraktoren

Das allgemeine Rauchverbot gilt auch für jegliche Einrichtung von Kontraktoren. Verantwortlich für die Genehmigung von Ausnahmen sind bei

- Kontraktoren-Stützpunkten der BASF-Pate für Kontraktoren,
- Einrichtungen im Zusammenhang mit Baustellen der BASF-Beauftragte.

BASF-Pate bzw. BASF-Beauftragter (gemäß Richtlinie 1-4) beurteilen vor der Erteilung mögliche Brand- und Explosionsgefahren und dokumentieren ihre Zustimmung durch Unterschrift auf dem Aushang „In diesem Raum ist das Rauchen gestattet“.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Nichtrauchererschutz ist alleine der Kontraktor verantwortlich.